

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Gülleverteilergemeinschaft Hohenlohe-Tauber GbR,
(im folgenden GÜLLEGEMEINSCHAFT genannt)**

I. Geltungsbereich und Gültigkeit

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit Unternehmern und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden VERTRAGSPARTNER genannt) gelten, soweit keine abweichenden Sonderbedingungen schriftlich vereinbart worden sind, ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Vertragspartner und der GÜLLEGEMEINSCHAFT nicht berührt. Die ganz oder zum Teil unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem VERTRAGSPARTNER schriftlich per Mail, durch Auslage oder über die Homepage bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der VERTRAGSPARTNER nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der GÜLLEGEMEINSCHAFT bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe bei der GÜLLEGEMEINSCHAFT eingegangen sein.

II. Angebote und Angebotsunterlagen

Sämtliche Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Eigentums- und Urheberrechte der GÜLLEGEMEINSCHAFT an dem zum Angebot zugehörigen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc. bleiben vorbehalten.

Technische Angaben, Maße und Gewichte sind annähernd und unverbindlich.

III. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich gegenüber der GÜLLEGEMEINSCHAFT die ihm zur Verfügung gestellten Daten und Auskünfte nicht an Dritte weiterzugeben. Der VERTRAGSPARTNER ist dazu verpflichtet nach Beendigung eines Geschäftes – auch im Falle des Nichtzustandekommens- alle ihm bis dahin zur Verfügung gestellten Daten vollständig an die GÜLLEGEMEINSCHAFT unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für Duplikate.

IV. Auftragserteilung

Mit der Bestellung der Leistung unterbreitet der VERTRAGSPARTNER ein verbindliches Vertragsangebot, das von der GÜLLEGEMEINSCHAFT innerhalb von 2 Wochen nach Eingang angenommen werden kann, wobei die Annahme der Schriftform bedarf. Eine Annahme ist auch per Fax oder Mail zulässig.

Maßgebend ist allein der Inhalt des Bestätigungsschreibens, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

Anweisungen an die GÜLLEGEMEINSCHAFT werden nur vom gesetzlichen Vertreter des VERTRAGSPARTNERS (Inhaber, Geschäftsführer etc.) entgegengenommen.

Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige von der GÜLLEGEMEINSCHAFT herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt. Der VERTRAGSPARTNER ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt.

V. Mitwirkungspflicht des VERTRAGSPARTNERS

Der VERTRAGSPARTNER hat in seinem Einflussbereich auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit der Auftrag rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden kann.

Behinderungen, die zu Störungen bei der Auftragsdurchführung führen können, sind der GÜLLEGEMEINSCHAFT unverzüglich mitzuteilen.

Die durch Verletzung der Mitwirkungspflicht entstehenden Mehrkosten trägt der VERTRAGSPARTNER zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, alle auf einer Baustelle oder einem Objekt tätigen Personen vor der Durchführung von Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren oder Arbeiterschwernisse zu geben. Vor Beginn der Arbeiten hat der VERTRAGSPARTNER eine entsprechende Belehrung zur Arbeitssicherheit und den auf der Örtlichkeit geltenden Sicherheitsanforderungen durchzuführen und die GÜLLEGEMEINSCHAFT darüber zu informieren bzw. Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

VI. Vergütung/ Zahlung / Erfüllungsort

Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der GÜLLEGEMEINSCHAFT ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der GÜLLEGEMEINSCHAFT, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

Die Vergütung erfolgt ausschließlich in EURO. Alle Angebote und Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche gesondert ausgewiesen wird.

Für alle Arbeiten, die aus Gründen in der Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS resultierend nicht zur Ausführung kommen, gebührt der GÜLLEGEMEINSCHAFT eine angemessene Vergütung, mindestens jedoch der entgangene Gewinn.

Das Auftreten von Erschwernissen ist der GÜLLEGEMEINSCHAFT unverzüglich mitzuteilen. Dieser wird dann entscheiden, ob daraus Preisaufschläge resultieren.

1. Vermittlungsgeschäft

Das vereinbarte Honorar ist verdient und wird fällig und zahlbar, wenn zwischen VERTRAGSPARTNER und dem von der GÜLLEGEMEINSCHAFT benannten Dritten ein Vertrag geschlossen wird. Die Kündigung oder vorzeitige Beendigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf die Vergütungsansprüche der GÜLLEGEMEINSCHAFT. Dies gilt nicht für den Fall der wirksamen Anfechtung des Vertrages oder die Ausübung eines vertraglichen Rücktrittsrechtes durch den VERTRAGSPARTNER. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, den Abschluss eines solchen Vertrages unverzüglich der GÜLLEGEMEINSCHAFT bekanntzugeben

2. Warengeschäft

Bei Lieferungen ist die Ware vorab bei Rechnungsstellung zu zahlen, sofern auf der Rechnung eine Vorauszahlung vermerkt ist. Anderenfalls ist die Ware nach Lieferung der Ware zu zahlen.

3. Dienstleistung

Bei Dienstleistungen ist die Leistung mit Rechnungsstellung fällig, sofern keine Vorauszahlung vereinbart wurde.

4. Arbeiten nach Zeit und Aufwand

Arbeiten nach Zeit und Aufwand werden wie folgt berechnet:

- aufgewendete Arbeitszeit, sowie die Anfahrtzeit mit den jeweils gültigen Verrechnungssätzen bzw. eine Anfahrtspauschale, Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit sie nicht von der GÜLLEGEMEINSCHAFT zu vertreten sind
- das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen
- die Vergütung für die Bereitstellung von Maschinen, Werkzeugen oder Arbeitskräften

5. Arbeiten zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den bei Vertragsschluss bekannten Arbeitsbedingungen.

6. Gegenansprüche/Verrechnung

Der VERTRAGSPARTNER der GÜLLEGEMEINSCHAFT kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der GÜLLEGEMEINSCHAFT nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der VERTRAGSPARTNER der GÜLLEGEMEINSCHAFT kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

7. Verzug

Gerät der VERTRAGSPARTNER mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die GÜLLEGEMEINSCHAFT zur Zurückhaltung noch zu erbringender Leistungen berechtigt. Der nicht gezahlte Rechnungsbetrag ist ab Verzugsbeginn mit Zinsen in Höhe von 9 % über

dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs wird dadurch nicht ausgeschlossen.

8. Insolvenz

Wird über das Vermögen des VERTRAGSPARTNERS ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, ist die GÜLLEGEMEINSCHAFT berechtigt, seine Leistungen unverzüglich einzustellen.

Ein Schadensersatzanspruch des VERTRAGSPARTNERS wird in diesem Falle ausgeschlossen.

9. Kontokorrent

Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für die Geschäftsverbindungen mit Landwirten gilt das Kontokorrent als vereinbart. Auf dem Kontokorrentkonto werden die fälligen Forderungen der GÜLLEGEMEINSCHAFT mit dem banküblichen Zinssatz der örtlichen Bank für geduldete Überziehungskredite in laufender Rechnung am Bankplatz der GÜLLEGEMEINSCHAFT, jedoch mit mindestens 12 % über dem Basiszinssatz verzinst. Der Vorstand beschließt den jeweils gültigen Zinssatz. Die Kontoauszüge der GÜLLEGEMEINSCHAFT per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Der GÜLLEGEMEINSCHAFT wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10. Ankündigungsfrist für den Einzug nach SEPA-Lastschriften

Nimmt der VERTRAGSPARTNER am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm der Bankeinzug spätestens einen Werktag vorher angekündigt. Der Einzug wiederkehrender Zahlungen mit gleichen Beträgen wird einmal jährlich angekündigt.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für gegenseitige Leistungen ist der Sitz der GÜLLEGEMEINSCHAFT.

12. Kontrolle der Abrechnungen; Umsatzsteuer

Von der GÜLLEGEMEINSCHAFT erstellte Abrechnungen sind vom VERTRAGSPARTNER unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der GÜLLEGEMEINSCHAFT binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der GÜLLEGEMEINSCHAFT anzuzeigen. Auf Verlangen teilt der VERTRAGSPARTNER im Hinblick auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1a UStG seine Steuernummer der GÜLLEGEMEINSCHAFT mit. Ist der Anlieferer zum offenen Steuerausweis in der Abrechnung nicht berechtigt, so hat er der GÜLLEGEMEINSCHAFT die von dieser in der Abrechnung (Gutschrift) ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. Eine Umsatzsteuerpflicht (§ 14 Abs. 3 UStG) bleibt hiervon unberührt. In der Abrechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind an der GÜLLEGEMEINSCHAFT zu erstatten, der danach eine berichtigte Abrechnung über die Lieferung oder Leistung erteilt.

Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gem. §§ 4 Nr. 1 lit. B) i.V.m. § 6 UStG vor, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet eine Gelangtheitsbestätigung zu unterzeichnen und zurückzusenden. Die Rücksendung der Gelangtheitsbestätigung an der GÜLLEGEMEINSCHAFT hat innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes an den VERTRAGSPARTNER oder einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen. Kommt der VERTRAGSPARTNER seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangtheitsbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten.

13. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die GÜLLEGEMEINSCHAFT berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

VII. Pfandrecht zugunsten des Maschinering

Der VERTRAGSPARTNER und die GÜLLEGEMEINSCHAFT sind sich darüber einig, dass die GÜLLEGEMEINSCHAFT ein Pfandrecht an den Sachen erwirbt, an denen er im Geschäftsverkehr Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die GÜLLEGEMEINSCHAFT erwirbt ein Pfandrecht auch an Ansprüchen, die dem VERTRAGSPARTNER gegen die GÜLLEGEMEINSCHAFT aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben). Das Pfandrecht dient der Sicherung aller

bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der GÜLLEGEMEINSCHAFT aus der Geschäftsverbindung gegen den VERTRAGSPARTNER zustehen. Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der GÜLLEGEMEINSCHAFT, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der GÜLLEGEMEINSCHAFT nicht auf diese Werte.

VIII. Haftung

Die GÜLLEGEMEINSCHAFT haftet nicht für die Geeignetheit der über die von der GÜLLEGEMEINSCHAFT bezogenen Lieferungen und Leistungen (Vermittlung) für den vom VERTRAGSPARTNER verfolgten Zweck. Rechte des VERTRAGSPARTNERS wegen eines Mangels der Lieferung, Leistung oder Dienstleistung bestehen ausschließlich gegenüber dem vermittelten Unternehmen. Eine Haftung der GÜLLEGEMEINSCHAFT für Pflichtverletzungen des vermittelten Unternehmens erfolgt nicht.

Schadensersatzansprüche des VERTRAGSPARTNERS, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere - in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder - nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei der Verletzung von Kardinalspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des VERTRAGSPARTNERS ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die GÜLLEGEMEINSCHAFT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes und bei einem Verstoß gegen Kardinalspflichten haftet die GÜLLEGEMEINSCHAFT darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit.

Eine Haftung der GÜLLEGEMEINSCHAFT für Bagatellschäden bis 100,00 € ist ausgeschlossen.

Die Haftung der GÜLLEGEMEINSCHAFT wird der Höhe nach beschränkt auf 100.000,00 €. Der Ersatz für Mangelfolgeschäden, sonstige Verluste oder entgangenen Gewinn aufgrund mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistung, ausgenommen Personenschäden, ist ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Soweit die Haftung der GÜLLEGEMEINSCHAFT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS gegenüber der GÜLLEGEMEINSCHAFT verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von dem Schadenseintritt. Dies gilt nicht für die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Für Schäden, die der GÜLLEGEMEINSCHAFT nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erkennbarkeit vom VERTRAGSPARTNER schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung. Dies gilt nicht für die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

IX. Mängelansprüche/Verjährung

Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS für Mängelansprüche an neuen beweglichen Sachen ausgenommen in den Fällen der § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten beweglichen Sachen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die GÜLLEGEMEINSCHAFT haftet nicht für Materialien, Geräte oder andere Dinge, die vom Kunden beschafft wurden.

Die GÜLLEGEMEINSCHAFT haftet nicht für Schäden, welche durch Witterungseinflüsse (z.B. Regen, Schnee, Glätte, Feuchtigkeit etc.) oder durch höhere Gewalt entstehen. Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen (Homepage) enthaltenen Angaben auf leistungsbeschreibende Daten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten und Maschinen sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Geringe Abweichungen von verbindlich bezeichneten leistungsbeschreibenden

Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den VERTRAGSPARTNER nicht unzumutbar sind.

Reklamationen sind unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Lieferung bzw. nach Inanspruchnahme der Dienstleistung schriftlich gegenüber der GÜLLEGEMEINSCHAFT geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist der VERTRAGSPARTNER mit den diesbezüglichen Ansprüchen ausgeschlossen.

X. Rücktritt/Kündigung

Ein Rücktritt des VERTRAGSPARTNER wegen Verzug der GÜLLEGEMEINSCHAFT kann erst erfolgen, nachdem der GÜLLEGEMEINSCHAFT eine angemessene, jedoch mindestens vierwöchige Nachfrist schriftlich gesetzt wurde.

Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, bei Verzug wegen höherer Gewalt.

Die GÜLLEGEMEINSCHAFT ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, sobald über das Vermögen des VERTRAGSPARTNERS ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Ebenso kann die GÜLLEGEMEINSCHAFT fristlos kündigen, wenn Forderungen des VERTRAGSPARTNERS gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen 2 Wochen aufgehoben wird.

XI. Abtretung

Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem VERTRAGSPARTNER ohne Zustimmung der GÜLLEGEMEINSCHAFT nicht gestattet.

XII. Besondere Bedingungen für Warenlieferungen

Für Lieferungen der GÜLLEGEMEINSCHAFT gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen:

1. Lieferung

Die Lieferung an den VERTRAGSPARTNER erfolgt auf dessen Rechnung und Gefahr.

Die GÜLLEGEMEINSCHAFT ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den VERTRAGSPARTNER zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der VERTRAGSPARTNER innerhalb angemessener Frist abzurufen. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände, auch bei Lieferanten der GÜLLEGEMEINSCHAFT, unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird der GÜLLEGEMEINSCHAFT für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die GÜLLEGEMEINSCHAFT den VERTRAGSPARTNER unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die GÜLLEGEMEINSCHAFT auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der GÜLLEGEMEINSCHAFT seitens seiner Vorlieferanten ist die GÜLLEGEMEINSCHAFT von seinen Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn er die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihm zu liefernden Ware getroffen hat und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Er verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der GÜLLEGEMEINSCHAFT dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die

Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt. Bei Versand trägt der VERTRAGSPARTNER die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug (40 t zulässiges Gesamtgewicht) befahrbare und von Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Bei einer Anlieferung durch Schwerlastverkehr ist die Zufahrt entsprechend dem Gesamtgewicht des LKW zu gewährleisten. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des VERTRAGSPARTNERS die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der VERTRAGSPARTNER. Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Leistung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert. Bei vereinbarter direkter Belieferung des VERTRAGSPARTNERS tritt Erfüllung der vertraglichen Lieferverpflichtungen mit Übergabe der Ware und Bestätigung der Übergabe durch Unterschrift des VERTRAGSPARTNERS bzw. des Fahrers auf dem Lieferschein ein. Das Abladen ist Sache des VERTRAGSPARTNER und erfolgt auf seine Gefahr. Bei Zustellung mit Kranfahrzeugen werden die üblichen Abladekosten berechnet. Mehrkosten

wegen fehlender Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Aufstellung und Montage nicht im Preis enthalten.

2. Verpackung

Verpackungen und Paletten werden handelsüblich berechnet. Leihverpackungen sind vom VERTRAGSPARTNER unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

3. Mängelrügen

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom VERTRAGSPARTNER nur unverzüglich nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den VERTRAGSPARTNER nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den VERTRAGSPARTNER nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der VERTRAGSPARTNER wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt. Der VERTRAGSPARTNER muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z. B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zum VERTRAGSPARTNER § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen die GÜLLEGEMEINSCHAFT gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

4. Leistungsstörungen

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der VERTRAGSPARTNER die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der VERTRAGSPARTNER bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Der GÜLLEGEMEINSCHAFT kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung und Schadensersatz verlangen. Bei Annahmeverzug des VERTRAGSPARTNERS kann die GÜLLEGEMEINSCHAFT die Ware auf Kosten und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des VERTRAGSPARTNERS verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf. Die GÜLLEGEMEINSCHAFT kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des VERTRAGSPARTNERS oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die der GÜLLEGEMEINSCHAFT aus der Geschäftsverbindung mit dem VERTRAGSPARTNER gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum der GÜLLEGEMEINSCHAFT. Bei Geschäften gegen laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt auch als Sicherung der Saldoforderung der GÜLLEGEMEINSCHAFT. Die GÜLLEGEMEINSCHAFT ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Erzeugnisse der gelieferten Gegenstände. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die GÜLLEGEMEINSCHAFT Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die GÜLLEGEMEINSCHAFT das Eigentum an der neuen Sache; der VERTRAGSPARTNER verwahrt diese für die GÜLLEGEMEINSCHAFT unentgeltlich.

Der VERTRAGSPARTNER hat die der GÜLLEGEMEINSCHAFT gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die GÜLLEGEMEINSCHAFT ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS zu leisten.

Der VERTRAGSPARTNER ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

Der VERTRAGSPARTNER tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die GÜLLEGEMEINSCHAFT ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die GÜLLEGEMEINSCHAFT durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der VERTRAGSPARTNER schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der GÜLLEGEMEINSCHAFT an den veräußerten Waren entspricht, an die GÜLLEGEMEINSCHAFT ab. Veräußert der VERTRAGSPARTNER Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der GÜLLEGEMEINSCHAFT stehen, zusammen mit anderen nicht der GÜLLEGEMEINSCHAFT gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der VERTRAGSPARTNER schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die GÜLLEGEMEINSCHAFT ab. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der GÜLLEGEMEINSCHAFT zuzüglich eines Sicherheiten Aufschlages von achtunddreißig Prozent.

Baut der VERTRAGSPARTNER Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil in ein eigenes Grundstück ein, so tritt er schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (einschließlich des Sicherheitsaufschlags von achtunddreißig Prozent) mit allen Nebenrechten an den die Abtretung annehmende GÜLLEGEMEINSCHAFT ab. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung.

Der VERTRAGSPARTNER ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der GÜLLEGEMEINSCHAFT auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der GÜLLEGEMEINSCHAFT die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der VERTRAGSPARTNER seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die GÜLLEGEMEINSCHAFT die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der Wert der für die GÜLLEGEMEINSCHAFT bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als achtunddreißig Prozent so ist der GÜLLEGEMEINSCHAFT auf Verlangen des VERTRAGSPARTNERS insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl (GÜLLEGEMEINSCHAFT) verpflichtet.

Der VERTRAGSPARTNER hat der GÜLLEGEMEINSCHAFT unverzüglich unter Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die (voraus-) abgetretenen Forderungen zu unterrichten. Bei Zahlungsverzug des VERTRAGSPARTNERS ist die GÜLLEGEMEINSCHAFT zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach einmaliger Mahnung berechtigt und der VERTRAGSPARTNER zur Herausgabe verpflichtet. Der VERTRAGSPARTNER räumt der GÜLLEGEMEINSCHAFT das Recht zum Betreten seines Geländes, zur Kennzeichnung oder Wegnahme der gelieferten Ware ein. Die Kosten für die Rücknahme trägt der VERTRAGSPARTNER.

Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als achtunddreißig Prozent, so ist die GÜLLEGEMEINSCHAFT zur Rückübertragung oder Freigabe des Mehrwertes auf Verlangen des VERTRAGSPARTNERS verpflichtet.

6. Preiserhöhung

Eine nach Vertragsschluss erfolgte Erhöhung von Arbeitskosten, oder Materialkosten wird in gleicher Höhe an den VERTRAGSPARTNER weiterberechnet, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Bei einer Preissteigerung von mehr als fünf Prozent kann der VERTRAGSPARTNER vom Vertrag zurücktreten.

In der Rechnung wird die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer auszuweisen.

7. Warenrücksendung und Rückgabe

Sofern keine gesetzlichen Widerrufs- und Rücktrittsrechte (z.B. Widerruf in Fernabsatzgeschäft) bestehen, bedürfen Rückgaben der schriftlichen Zustimmung der GÜLLEGEMEINSCHAFT. Nur mangelfreie Lagerware kann bei frachtfreier Rückgabe an den Lieferbetrieb und Rechnungsvorlage abzüglich einer Bearbeitungspauschale von mindestens fünfzehn Prozent ihres Wertes gutgeschrieben werden. Sonderanfertigungen und Ware, die

auf Wunsch des VERTRAGSPARTNERS besonders beschafft wurde (Kommissionsware), sind grundsätzlich von einer Rückgabe ausgeschlossen.

XIII. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten durch sein Personal oder durch die von ihm beauftragten Subunternehmen fachmännisch und gewissenhaft durchzuführen.

XIV. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß § 28 BDSG erfasst, gespeichert und verarbeitet. Dies erfasst auch die Übermittlung dieser Daten zur Kreditspeicherung und –überwachung an Wirtschaftsauskunftsdateien. Die personenbezogenen Daten des Kunden (Name, Anschrift, Geburtsdatum) können zur Bonitätsprüfung an die Firmen SCHUFA AG und Creditreform übermittelt werden. Der GÜLLEGEMEINSCHAFT wird die Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftdateien beziehen. Der VERTRAGSPARTNER kann bei diesen Firmen kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erhalten.

Die Parteien verpflichten sich, das Datengeheimnis zu wahren und die Regelungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien bekannt werden bzw. die be- oder verarbeitet werden, dürfen von den Parteien nicht zu einem anderen als dem zur jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck genutzt oder anderen zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des jetzigen Vertragsverhältnisses der Parteien fort. Die Parteien werden auch die im Rahmen dieses Vertrages tätig werdenden Nachunternehmer / Nachunternehmen bei ihrer Beauftragung auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit schriftlich verpflichten. Die Datenschutzinformationen sind auf der Maschinenring Homepage einzusehen.

XV. Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Vertragssprache ist Deutsch.

XVI. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, der Sitz der GÜLLEGEMEINSCHAFT, mit dem der Vertrag geschlossen wurde. Die GÜLLEGEMEINSCHAFT kann am Sitz der GÜLLEGEMEINSCHAFT klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand der GÜLLEGEMEINSCHAFT zuständig, an dem er seinen Sitz hat. Das am Sitz der GÜLLEGEMEINSCHAFT geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem VERTRAGSPARTNER und der GÜLLEGEMEINSCHAFT, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Hat der VERTRAGSPARTNER keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist der Geschäftssitz der GÜLLEGEMEINSCHAFT Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des VERTRAGSPARTNERS im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

XVII. Nebenabreden/Salvatorische Klausel

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Ist eine derartige gesetzliche Regelung nicht vorhanden und bietet die ersatzlose Streichung der Bestimmung keine interessengerechte Lösung für beide Parteien, so gilt, dass dann an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die die Parteien bei Abwägung der beiderseitigen Interessen gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der ursprünglichen Regelung bewusst gewesen wäre.